



Reglement über Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich	1
§ 2	Feuerwehrepflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	1
§ 3	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	1
§ 4	Verfügung und Anfechtung	1
§ 5	Aufhebung bisherigen Rechts	1
§ 6	Genehmigung und Inkrafttreten	2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe.
- ² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01.01.2014 des Feuerwehrrzweckverbands DELTA.

§ 2 Feuerwehrrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe beträgt 15 % der Gemeindesteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.^A
- ^{1bis} Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.^A
- ² Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinssätze des Kantons.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf Gesuch befreit: ^A

- a. Feuerwehrrdienstpflichtige, die mit einer Person, die persönlich Feuerwehrrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben,^A
- b. geistig und körperlich Behinderte, die keinen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. weitere vom Feuerwehrrrat bezeichnete Personen.^A

§ 4 Verfügung und Anfechtung

- ¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- ² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehrrpflichtersatzabgabe aufgehoben.

^A Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014. Am 20.10.2014 durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025. Am 30. Januar 2026 durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und durch den Gemeinderat am 10. Februar 2026 per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.